



Telekommunikationsleistungen oder Downloads für Kunden im Ausland werden ab 2015 neu besteuert.

Foto: Fotolia.de/ra2 studio

Elektronische Dienstleistungen: neue Umsatzsteuer-Regel

Mit Wirkung zum 1. Januar 2015 ist eine gesetzliche Neuregelung in Kraft getreten, die sogenannte Mini-One-Stop-Shop (MOSS). Sie betrifft die Umsatzsteuer für elektronische Leistungen gegenüber Privatpersonen, die ihren Wohnsitz nicht im Inland haben. Über die Besonderheiten dieser Neuregelung informiert Diplom-Betriebswirt Paul Heinrich Fallenberg, Rechtsanwalt und Steuerberater bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HLB Dr. Schumacher & Partner aus Münster, in *Wirtschaft aktuell*.

Zu elektronischen Leistungen zählen Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie sonstige auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, wie zum Beispiel Downloads. Diese Leistungen sind seit dem 1. Januar 2015 in dem Land umsatzsteuerpflichtig, in dem der Kunde seinen Wohnsitz hat. Bisher war das Land maßgeblich, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist.

Die Neuregelung hat für deutsche Unternehmen zur Folge, dass elektronische Dienstleistungen, die gegenüber Privatpersonen erbracht werden, unterschiedlichen Umsatzsteuersätzen unterliegen können. Um zu

ermitteln, wo der Kunden ansässig ist und welche Umsatzsteuersätze anzuwenden sind, bedarf es einiger technischer Vorkehrungen: Grundsätzlich wäre eine umsatzsteuerliche Registrierung der leistenden Unternehmer in allen EU-Ländern erforderlich, in denen sie Kunden haben. Sie müssten Umsatzsteuerdeklarationen abgeben und Umsatzsteuerzahlungen leisten. Um das zu vermeiden, wurde als Vereinfachungsregelung MOSS eingeführt.

MOSS steht dafür, dass Unternehmen in dem Land, in dem sie ansässig sind, die Umsatzsteuerbeträge auf elektronische Leistungen für sämtliche anderen EU-Länder erklären und ab-

führen. Die Erklärung der ausländischen Umsatzsteuer erfolgt vierteljährlich gesondert gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern auf elektronischem Weg. **Dafür ist vorab eine Anmeldung über das Online-Portal des Bundeszentralamts für Steuern erforderlich.** Diese Registrierung muss, soll das Verfahren für Leistungen im ersten Quartal 2015 in Anspruch genommen werden, spätestens bis zum 10. Februar 2015 erfolgen. Das Bundeszentralamt für Steuern leitet die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge anschließend an die jeweiligen Länder weiter. Eine umsatzsteuerliche Registrierung in den anderen EU-Ländern ist damit für die leistenden

Unternehmen nicht mehr nötig. Analog dazu können ausländische Unternehmer, die elektronische Leistungen an Privatpersonen in Deutschland ausführen, eine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland vermeiden.

Die deutschen Umsatzsteuerbeiträge inländischer Unternehmen sind dagegen unverändert in der Umsatzsteuervoranmeldung des lokal zuständigen Finanzamts zu erfassen.

AUTOR

Paul Heinrich Fallenberg
Rechtsanwalt,
Steuerberater
HLB Dr. Schumacher
& Partner



Registrierung erforderlich!